- 4. Auswertung der Eingaben und Sanktionen für Verletzung des Eingabenrechts. 30 Als Instrument der Mitgestaltung und Mitwirkung sollen die Eingaben dem gesellschaft lichen Interesse nutzbar gemacht werden. Darüber bestimmt das Eingabengesetz Näheres.
- a) Alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe und 31 Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, die Eingaben und Ergebnisse ihrer Bearbeitung regelmäßig auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit, insbesondere die Erfüllung der staatlichen Pläne und die Förderung der Initiativen der Bürger, zu nutzen. Die Ergebnisse und Schlußfolgerungen sind in die Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern und vor den Bürgern (s. Rz. 13-15 zu Art. 88) einzubeziehen. Die zuständigen Leiter haben die Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Eingaben in den jeweils nachgeordneten Organen, Betrieben und Einrichtungen zu sichern (§ 9 Eingabengesetz).
- b) Auch die örtlichen Volksvertretungen erhalten in diesem Zusammenhang eine 32 Funktion. Sie haben nämlich die Ergebnisse der Eingabenarbeit für die staatliche, ökono mische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium zu nutzen sowie die Be arbeitung und Auswertung der Eingaben durch die Räte zu gewährleisten und zu kontrol lieren (§ 10 Satz 1 Eingabengesetz).
- c) Die Räte sind verpflichtet, den Volksvertretungen regelmäßig, insbesondere im Zu- 33 sammenhang mit der Vorbereitung der Pläne oder anderer wichtiger Beschlüsse, über die Schwerpunkte der dazu vorliegenden Eingaben Bericht zu erstatten (§ 10 Satz 2 Eingaben gesetz).
- d) Der Ministerrat hat \gg entsprechend seiner Verantwortung für die einheitliche 34 Durchführung der Staatspolitik der DDR \ll die Einbeziehung der Bearbeitung der Einga ben in die staatliche Leitung und Planung zu gewährleisten und die Kontrolle der Durch führung des Eingabengesetzes durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staats organe und durch die Räte der Bezirke zu sichern (§11 Eingabengesetz). Damit hat er eine Funktion übernommen, die dem Staatsrat nach dem Erla β vom 20.11.1969 oblag (s. Erl. II 10 zu Art. 103 in der Vorauflage).
- e) Der Sicherung der Eingabenarbeit sollen die Bestimmungen des Eingabengesetzes 35 (§ 13) dienen, denenzufolge Leiter und Mitarbeiter, die Eingaben der Bürger mißachten oder die im Ergebnis der Bearbeitung festgelegte Maßnahmen nicht durchführen oder die in anderer Weise gegen das Eingabengesetz verstoßen, disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften weitergehende Maßnahmen be stimmen.